



ARE-Kurzinformation Nr. 379

26.11.2025

*Liebe Freunde, liebe und sehr geehrte Mitglieder und Mitstreiter der ARE, der
Förderungsgemeinschaft Recht und Eigentum (FRE), des Bundes der Neusiedlererben (BNE) und
des Aktionskreises Kulturerbe (AKU) sowie Kooperationspartner und nahestehende
Interessenten, sehr geehrte Damen und Herren,*

heute senden wir Ihnen

die Übersicht über Handlungsbedarf für Anfang 2026

1. Notwendige Aufhebung des Veräußerungsverbots nach § 3 Abs. 10 AusglLeistG für Alteigentümer

Haben Neueinrichter und Wiedereinrichter land- und forstwirtschaftliche Flächen von der Treuhand oder ihren Nachfolgeorganisationen erworben, gilt nach § 3 Abs. 10 AusglLeistG ein Veräußerungsverbot für einen Zeitraum von 15 Jahren. Damit sollten Spekulationsgewinnen entgegengewirkt werden. Dieses Veräußerungsverbot gilt nach der später erfolgten Einführung der Erwerbsmöglichkeit für Alteigentümer (§ 3 Abs. 5 AusglLeistG) auch für diese, obgleich diese Regelung der Wiedergutmachung dient und der Gesetzeszweck, Spekulationsgewinne zu vermeiden, dem Wiedergutmachungszweck entgegensteht. Der Erwerb durch Alteigentümern ist auch wegen seiner gesetzlichen Begrenzung stets von untergeordneter Bedeutung geblieben, so daß auch deshalb dem Gesichtspunkt des Spekulationsgewinns in den Fällen des Erwerbers durch Alteigentümer kein maßgebliches Gewicht zukommt. Da Alteigentümer heute oft hoch betagt sind und nicht mehr selbst zur Bewirtschaftung ihrer erworbenen Flächen in der Lage sind, ist es geboten, ihnen gegenüber das Veräußerungsverbot nach § 3 Abs. 10 AusglLeistG aufzuheben. Da der Erwerb durch Neu- und Wiedereinrichter in aller Regel weit länger als 15 Jahre zurückliegt, spricht inzwischen sogar viel dafür, das Veräußerungsverbot des § 3 Abs. 10 AusglLeistG ganz aufzuheben.

2. Grunderwerbssteuerbefreiung für Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen von Alteigentümern

Erhält ein in SBZ oder DDR vermögensrechtlich Geschädigter sein Vermögen nach Maßgabe des Vermögensgesetzes zurück, ist er wegen des damit verbundenen Erwerbs von Grundstücken nach § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG von der Grunderwerbssteuer befreit. Auch der nach § 1 Abs. 5 AusglLeistG mögliche Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen dient der Wiedergutmachung für Unrecht unter SED-Herrschaft insbesondere im Rahmen der sog. Bodenreform. Dennoch ist dieser Erwerb nach der Rechtsprechung des BFH grunderwerbssteuerpflichtig. Diese Ungleichbehandlung erscheint willkürlich und sollte umgehend durch eine Ergänzung des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Weise geändert werden, daß eine Grunderwerbssteuerbefreiung explizit auch für Erwerbsfälle nach § 1 Abs. 5 AusglLeistG geregelt wird.

3. Mündliche Erörterung in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Nach der deutschen Wiedervereinigung hatten die Strafgerichte in großem Umfang wesentlich rechtsstaatswidriges, in SBZ und DDR begangenes Strafverfolgungsunrecht aufzuarbeiten. Deshalb hat der Gesetzgeber die Verfahren so ausgestaltet, daß eine mündliche Erörterung nur nach Ermessen des Gerichts stattfindet (§ 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG). Die Fallzahlen strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren haben sich heute deutlich reduziert. Der Grund für diese Regelung ist damit weggefallen. Die Gerichte entscheiden aber weiter ohne mündliche Erörterung. Deshalb findet insbesondere auch keine öffentliche Beweiserhebung statt. Beteiligte und ihre Rechtsvertreter haben keine Möglichkeit, auf die Beweiserhebung des Gerichts, die von Amts wegen zu erfolgen hat, Einfluss zu nehmen, weil nicht absehbar ist, welche Beweise das Gericht erhebt. Infolge dessen kommt es auch aktuell noch zu schwerwiegenden Fehlentscheidungen, weil den Gerichten die konkrete Vorstellung über das unter SED-Herrschaft begangene Unrecht oftmals weiterhin fehlt. Die Rechtslage ist auch vor dem Hintergrund der Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR problematisch. Der Gerichtshof verlangt jedenfalls dann eine mündliche Verhandlung, wenn Tatsachen streitig sind und ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt. Daran halten sich die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte aber regelmäßig nicht. Aus diesen Gründen ist es dringend geboten, eine mündliche Erörterung in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren jedenfalls dann vorzusehen, wenn dies ein Beteiligter verlangt. Damit erfolgte auch eine Angleichung an verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren, bei denen vor den Verwaltungsgerichten stets eine mündliche Verhandlung stattfindet.

4. Gleichbehandlung bei Einmalzahlungen für Vertreibungsunrecht von Zwangsausgesiedelten und Bodenreformopfern

Mit Gesetz vom 25. Februar 2025 hat der Bundesgesetzgeber eine Einmalzahlung für das Vertreibungsunrecht von Zwangsausgesiedelten an der innerdeutschen Grenze in Höhe von 7.500.- € vorgesehen (§ 1a Abs. 2 Satz 2, 2. Halbs. VwRehaG). Ebenso vertrieben wurden auch Bodenreformopfer. Für sie aber gibt es keine Einmalzahlung. Für diese Ungleichbehandlung gibt es erkennbar keine sachgerechte Rechtfertigung. Sie ist vielmehr willkürlich. Dieser Rechtszustand muss daher dringend geändert werden.

5. Aufarbeitung der Ereignisse von 1945 bis 1959 - Hinweis auf die Umsetzung des Gesetzes von 25.02.2025

Uns bleibt ferner die umfangreiche Grundsatzarbeit für die Aufarbeitung der Geschehnisse von 1945 - 1949 -SBZ-Phase- sowie die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vom 25.2.2025 (Zupke-Thematik)

Diese heutige Zusammenfassung beruht auch auf der ständigen Zusammenarbeit und den konkreten Vorschlägen von RA Dr. Johannes Wasmuth

Mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen
das ARE/FRE -Team
mit Manfred Graf von Schwerin



Wir bitten um weitere Unterstützung !

Besuchen Sie uns im Internet: WWW.ARE-ORG.de

Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.
Ansprechpartner: Manfred Graf von Schwerin
ARE-Plänitz: Hofstr. 5 16845 Plänitz Telefon (033970) 51874 Fax (033970) 51875
E-Mail: are-pl@gmx.de **Internet:** www.are-org.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank OPR IBAN: **DE 68 1606 1938 0103 0127 94**
BIC: GENODEF1NPP